

Der Kongress der Gemeinden und Regionen



Kammer der Gemeinden

24. TAGUNG
Straßburg, 19.-21. März 2013

CPL(24)3PROV
20. Februar 2013

Kommunalwahlen in Bosnien-Herzegowina (7. Oktober 2012)

Das Präsidium des Kongresses
Berichterstatte: Amy KOOPMANSHAP, Niederlande (L, SOC¹)

Zusammenfassung

Der Kongress ernannte eine Delegation, um die Kommunalwahlen in Bosnien-Herzegowina am 7. Oktober 2012 zu beobachten, und entsandte an diesem Tag 9 Teams ins ganze Land. Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union nahm die Einladung des Kongresses an, sich mit vier Mitgliedern an der Delegation zu beteiligen.

Allgemein stellte die Delegation fest, dass der Wahltag reibungslos verlief und die Zentrale Wahlkommission (ZWK) gut vorbereitet war. Nach den letzten Kommunalwahlen im Jahr 2008 waren Verbesserungen vorgenommen worden; nichtsdestotrotz spricht der Kongress weitere Empfehlungen aus, insbesondere die Wahlausschüsse zu professionalisieren und generell den parteiischen Einfluss zu reduzieren, u.a. auf die innerstaatlichen Beobachter. Darüber hinaus ist eine Klärung bezüglich der Personen vonnöten, die nach Schließung des Zentralen Wählerverzeichnisses noch wählen können, und dies wirkt sich auch auf das Datum aus, an dem die Wahlergebnisse von der ZWK bestätigt werden können.

¹ L: Kammer der Gemeinden / R: Kammer der Regionen
EPP/CCE: Europäische Volkspartei Gruppe im Kongress
SOC: Sozialistische Gruppe
ILDG: Unabhängige und liberaldemokratische Gruppe
ECR: Europäische Konservative und Reformisten Gruppe
NR: Fraktionslos

ENTSCHLIEBUNGSENTWURF²

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen erinnert daran, dass Bosnien-Herzegowina am 24. April 2002 ein Mitgliedstaat des Europarats wurde und am 12. Juli 2002 die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung ratifiziert hat.

2. Der Kongress verweist auf seinen Bericht CG(22)12³ sowie seine Empfehlung 324 (2012)⁴ über die lokale und regionale Demokratie in Bosnien-Herzegowina, die auf der 22. Tagung im März 2012 angenommen wurden, und die die generelle Vereinbarkeit der Gesetzgebung dieses Landes über die Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften mit den Grundsätzen der Charta bestätigen. Er kommt zu dem Schluss, dass der gesetzliche Rahmen in Bosnien-Herzegowina und den Gebietskörperschaften verbessert wurde und dass der gerichtliche Schutz der kommunalen Selbstverwaltung in beiden ausgebaut wurde.

3. Er stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Empfehlungen des Kongresses über die Beobachtung der Kommunalwahlen in Bosnien-Herzegowina am 5. Oktober 2008 größtenteils umgesetzt wurden und zu Verbesserungen geführt haben.

4. Der Kongress wiederholt seine Überzeugung, dass freie und faire Wahlen, sowohl auf nationaler als auch territorialer Ebene, ein integraler Bestandteil demokratischer Prozesse in den Mitgliedstaaten des Europarats sind, und er verweist auf den Begründungstext und den Empfehlungsentwurf über die Erkenntnisse der Kongressdelegation, die am 7. Oktober 2012 die Kommunalwahlen in Bosnien-Herzegowina beobachtet haben.

5. Der Kongress, angesichts des Vorstehenden und in Übereinstimmung mit seiner Entschließung 306 (2010) über die Strategie und die Regeln für die Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen und dem Kodex guter Praxis in Wahlangelegenheiten (2002) der Venedig-Kommission des Europarats und der Erklärung der Grundsätze für die internationale Wahlbeobachtung (2004):

a. beauftragt seinen Monitoring-Ausschuss, den oben genannten Empfehlungsentwurf zur Kenntnis zu nehmen und diesen bei der geplanten Beurteilung der Fortschritte, die von diesem Staat in Beachtung seiner Verpflichtungen gemäß der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung gemacht wurden, zu berücksichtigen;

b. ruft seinen Governance-Ausschuss auf, die Untersuchung der Frage nach der gleichzeitigen Organisation von Wahlen auf verschiedenen Regierungsebenen (national, regional und kommunal) in sein Arbeitsprogramm 2013/14 aufzunehmen. In diesem Kontext sollte der Ausschuss auch die aktuelle Diskussion über diese Angelegenheit im Ausschuss der Regionen der Europäischen Union berücksichtigen;⁵

c. erklärt seine Bereitschaft, an Aktivitäten teilzunehmen, die die Stärkung der Wahlprozesse und die Verbesserung der Situation der lokalen und regionalen Demokratie in Bosnien-Herzegowina im Rahmen des bestehenden Post-Monitoring-Dialogs des Kongresses zum Ziel haben.

² Vorläufiger Empfehlungsentwurf, der am 11. Februar 2013 vom Präsidium des Kongresses angenommen wurde.

Mitglieder des Präsidiums:

H. van Staa (Präsident des Kongresses), J.-C. Frécon (Präsident der Kammer der Gemeinden), N. Romanova (Präsident der Kammer der Regionen), M. Cools, G. Doganoglu, G.-M. Helgesen, A. Knape, A. Koopmanschap, C. Lammerskitten, M. O'Brien, S. Orlova, H. Pihlajasaari, L. Sfirloaga, D. Suica, E. Verrengia, J. Warmisham, U. Wüthrich-Pelloli.

N.B.: Die Namen der Mitglieder, die an der Abstimmung teilnahmen, sind kursiv gedruckt.

Sekretariat des Präsidiums: D. Ríos Turón und L. Taesch.

3 Kommunale und regionale Demokratie in Bosnien-Herzegowina, [CG\(22\)12](#), Berichterstatter: Beat HIRS, Schweiz (L, ILDG); Jean-Marie BELLIARD, Frankreich (R, EPP/CD)

4 Kommunale und regionale Demokratie in Bosnien-Herzegowina, Empfehlung 324 (2012), Berichterstatter: Beat HIRS, Schweiz (L, ILDG); Jean-Marie BELLIARD, Frankreich (R, EPP/CD)

5 Entwurf einer Stellungnahme der Fachkommission für Unionsbürgerschaft, Regieren, institutionelle Fragen und Außenbeziehungen : Stärkung der Unionsbürgerschaft: Förderung der Wahlrechte der Unionsbürger, Berichterstatter: György Gémesi (HU/EVP)

EMPFEHLUNGSENTWURF⁶

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:

a. die Statutarische Entschließung über den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, die am 19. Januar 2011 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen wurde, und insbesondere auf Artikel 2 Abs. 4 über die Aufgabe des Kongresses, Kommunal- und Regionalwahlen zu beobachten;

b. die Grundsätze, die in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ECLSG) enthalten sind, die am 12. Juli 2002 von Bosnien-Herzegowina ratifiziert wurde.

2. Der Kongress verweist auf die Bedeutung echter demokratischer Wahlen und auf sein konkretes Mandat und seine Aufgabe, die Kommunal- und Regionalwahlen in den Mitgliedstaaten des Europarats zu beobachten.

3. Er betont, dass er die Wahlbeobachtungen nur nach Einladung durch die jeweiligen Staaten durchführt. Ähnlich wie der Monitoringprozess der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung werden auch die Wahlbeobachtungsmissionen als Maßnahmen verstanden, die im Dialog mit den jeweiligen Stellen durchgeführt werden.

4. In Übereinstimmung mit seiner Entschließung 306 (2010) über die Regeln für die Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen betont der Kongress die Bedeutung dieser statutarischen Tätigkeit und deren ergänzende Natur in Bezug auf das politische Monitoring der Situation der lokalen und regionalen Demokratie in den Mitgliedstaaten des Europarats.

5. Der Kongress stellt mit Zufriedenheit fest, dass:

a. die am 7. Oktober 2012 in Bosnien-Herzegowina durchgeführten Kommunalwahlen allgemein gut vorbereitet, in ordnungsgemäßer Weise durchgeführt und gemäß den Standards für demokratische Wahlen durchgeführt wurden, die vom Europarat und anderen internationalen Institutionen festgelegt wurden;

b. nach den Empfehlungen des Kongresses im Jahr 2008 (Empfehlung 256 (2008)⁷) signifikante Fortschritte im Hinblick auf die allgemeine Wahlverwaltung erzielt wurden, insbesondere in folgenden Bereichen: Kennzeichnung und Unterbringung der Wahllokale, Maßnahmen zur Verhinderung des Einsatzes von Handys in den Wahllokalen und Wahlkabinen sowie das benutzerfreundliche Layout der Stimmzettel;

c. die Zentrale Wahlkommission (ZWK) von Bosnien-Herzegowina eine Informationskampagne durchführte, wobei relevante Unterlagen und Referenztexte auf ihrer Webseite zur Verfügung gestellt wurden und Fernsehspots über die Wahlen liefen und wie man wählt. Es wurden auch für die Mitarbeiter in den Wahllokalen und die Wahlbeobachter Handbücher von der ZWK bereitgestellt, und es gab einen SMS-Dienst, über den die Wähler problemlos ihr Wahllokal mit dem Handy erfragen konnten.

6. Der Kongress stellt auch zufrieden fest, dass der Wahlkampf lebhaft und kompetitiv war und es im Vergleich zu vorausgegangenen Jahren weniger Gewalt gab.

7. Gleichzeitig hat der Kongress Themen identifiziert, die einer Lösung bedürfen, u.a.:

a. die Frage der Wählerregistrierung, vor allem der Ermessensspielraum in den verschiedenen miteinander verbundenen Bestimmungen (z. B. die Möglichkeit registrierter Wähler, ihre Stimme in einem anderen Wahlkreis abzugeben, und die Möglichkeit von Erstwählern und „neuen Bewohnern“, an den Wahlen teilzunehmen, obwohl sie sich nicht fristgerecht registriert haben);

⁶ Siehe Fußnote 2.

⁷ Empfehlung 256 (2008), 3. Dezember 2008, Kommunalwahlen in Bosnien-Herzegowina, Berichterstatter: N. Mermagen (Großbritannien, L, ILDG).

b. das System der „strittigen Stimmen“ (für „unbestätigte“ oder nicht registrierte Wähler), insbesondere für Erstwähler, im Ausland lebende Wähler und „neue Bewohner“, das zu Unsicherheiten im Hinblick auf die Wahlberechtigten in bestimmten Gebieten und zu Verwirrung bei den Mitarbeitern in den Wahllokalen führte, insbesondere bei der Stimmenauszählung;

c. die politische Durchdringung der Wahlvorstände in den Wahllokalen, bei der die Mitglieder von den politischen Parteien vorgeschlagen werden und dieselben Parteien die innerstaatlichen Beobachter stellen, die den Prozess überwachen und Pluralismus sicherstellen sollen;

d. die Bestimmung, bestimmten Wählern mit verminderter Leistungsfähigkeit Hilfe zu gewähren, die einen Missbrauch der Stimmabgabe durch den „Helfenden“ zulässt.

8. In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen fordert der Kongress die Behörden von Bosnien-Herzegowina auf:

a. das bestehende System der Wählerregistrierung, einschließlich des Systems der strittigen Stimmen bei unbestätigten Wählern zu überarbeiten, um für Klarheit zu sorgen, Verwirrung zu vermeiden und Verfahren zu gewährleisten, die transparent und unanfechtbar sind, nicht nur, sondern vor allem in politisch sensiblen Gebieten;

b. den Wahlprozess durch Einbeziehen erfahrener, kompetenter und gut ausgebildeter Wahlleiter in den Wahllokalen zu professionalisieren und den parteilichen Einfluss zurückzudrängen; in Folge sollte das Wissen über die Wahlleitung auf staatlicher Ebene, vor allem bei der Zentralen Wahlkommission, nicht vernachlässigt werden, und es sollten qualifizierte Wahlleiter gemäß ihrem Fachwissen eingesetzt werden;

c. die geltenden Bestimmungen für Wähler, die aufgrund einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit Hilfe benötigen, zu überarbeiten, um einen möglichen Missbrauch der Stimmabgabe durch den Helfenden zu vermeiden, und umfangreicher das bestehende System mobiler Wahlkabinen für Wähler zu nutzen, die nicht in die Wahllokale kommen können.

9. Darüber hinaus weist der Kongress auf die unbefriedigende Situation der Stadt Mostar hin, deren Bewohner nicht an diesen Kommunalwahlen teilnehmen konnten, und er ruft alle Akteure auf, konstruktiv an einer Lösung zu arbeiten, damit die Wahlen so rasch wie möglich stattfinden können.

10. Des Weiteren ruft der Kongress, um zur Stärkung der Basisdemokratie beizutragen, die Stellen in Bosnien-Herzegowina auf, die bestehende Verordnung zu überdenken, die Bürgern, die nicht dauerhaft in einer Gemeinde leben, die Teilnahme an Kommunalwahlen gestattet.

11. Im Wissen um die Desillusionierung mit der Politik in Bosnien-Herzegowina und der Meinung, dass das Durchführen gleichzeitiger Wahlen an einem Tag der politischen Apathie entgegenwirken könnte („Superwahltag“), weist der Kongress auf die Erfahrungen in anderen Ländern hin, in denen die gleichzeitige Durchführung von Wahlen verschiedener politischer Ebenen zu Kommunalwahlen führte, die größtenteils von der nationalen Wahl überschattet wurden, und eine organisatorische Herausforderung für die Wahlverwaltung bedeuten, die größtenteils von den Gemeinden zu tragen ist. Eine andere Option, die von mehreren Mitgliedstaaten des Europarats gewählt wurde, ist das Organisieren verschiedener Wahlen im selben Jahr, aber nicht am selben Tag.